



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 12. November 2022

Nr. 45

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erneuerung der Schlammwässerung und der Faulmittel (FM) Station. S. 641 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 643 – Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erneuerung der Schlammwässerung und der Faulmittel (FM) Station. S. 644 – Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Juli 2008 zum Bau des HRB Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 S. 646 – Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20. Dezember 2007 zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens

Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 48,80 bis km 50,20 S. 647

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der STAWAG Energie GmbH S. 648 – Bekanntmachung zur Zweckverbandsversammlung im Kreis Olpe S. 649 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 649 und 650 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 650 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 650 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 650

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 650

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

707. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erneuerung der Schlammwässerung und der Faulmittel (FM) Station

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31. 10. 22
54.20.40-004/2022-002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019

Der Ruhrverband betreibt seit 2000 in 58239 Schwerthe, Hagenerstraße 71 c, die Kläranlage Schwerte. Die Entwässerungszentrifuge und die zugehörigen Aggregate zeigen trotz regelmäßiger Instandhaltung starke Verschleißerscheinungen, sodass sie schnellstmöglich ersetzt werden sollen. Da der Betrieb der jetzigen Schlamm-speicherung in Mulden zudem sehr personalintensiv ist, wird zukünftig ein Schlamm-silo diese

Aufgabe übernehmen. Durch den Umbau werden sich die ökologischen Auswirkungen bezüglich Geruch und Lärm verbessern.

Der Bau und Betrieb eines Schlamm-silos ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die "wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers", Nummer **13.1.2** - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser). Nach der Spalte 1 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten:

Die Erneuerung und die Umbauarbeiten der maschinellen Schlammmentwässerung wurden im Kapitel 6 detailliert beschrieben.

• **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:**

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.

• **Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Eine Grundwasserhaltung unter dem mittleren Grundwasserspiegel ist während der Bauphase evtl. kurzzeitig bei der Errichtung der Silofundamente und der Chemikalienstation erforderlich. Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, bei dem es sich hauptsächlich um asphaltierte und gepflasterte Straßen handelt. Es werden zwei Teilstücke von Rasenflächen versiegelt. Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

• **Erzeugung von Abfällen:**

Durch den Betrieb der KA Schwerte fallen Rechengut, Sandfanggut und Klärschlamm als Abfall an. Die Entsorgungswege sind im Abfallwirtschaftskonzept 2020 des Ruhrverbandes festgeschrieben. Zur Entsorgung von Rechen-, Sandfanggut und Klärschlamm sind gemäß Abfallwirtschaftskonzept 2020 folgende Entsorgungswege vorgesehen:

Klärschlamm:

Der auf der KA Schwerte anfallende Klärschlamm wird heute nach der Faulung maschinell entwässert und zur endgültigen Entsorgung zur WFA Elverlingsen transportiert.

Aufgrund des Vorhabens keine Änderung bei der Erzeugung von Abfällen gibt.

• **Belästigungen:**

Bei von Kläranlagen auf die Umwelt einwirkenden relevanten Immissionen handelt es sich um Geräusch- und Geruchsimmissionen.

Lärmimmissionen: Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden sich im Vergleich zum derzeitigen Betrieb die Lärmemissionen verringern, da die Anzahl der Schlammverladungen abnimmt und sich deswegen der LKW-Verkehr insgesamt verringert. Beschwerden über Lärmbelästigungen hat es in der Vergangenheit nicht gegeben.

Geruchsimmissionen:

Durch die vorgesehene Maßnahme werden sich im Vergleich zum derzeitigen Betrieb die Geruchsimmissionen verringern, da sich der Faulschlamm zukünftig in einem geschlossenen Silo befinden wird.

• **Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:**

Die Kläranlage ist gegen den Zutritt unbefugter Personen eingezäunt. Diese Absicherung ist auch während der Bauzeit gewährleistet. Die für die Sicherheit des Betriebspersonales erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie Geländer, Sicherungen an Leitern, rutschfeste Abdeckungen, Zwangsbelüftungen etc. sowie die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften, UVV, VDE, BGGW etc. werden im Detail bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung ist nicht gegeben. Es besteht keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

• **Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:**

Bei den Risiken für die menschliche Gesundheit ergibt sich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Betrieb.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wird insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien):

• **Siedlung und Erholung:**

Das KA-Gelände ist im Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte als „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung, Zweckbestimmung: „Kläranlage“ gekennzeichnet. Nach Norden schließt sich eine gewerbliche Nutzfläche an das KA-Gelände an. Im Westen befindet sich getrennt durch einen Gehölzstreifen und Garagen die Wohnbaufläche „untere Meischede“. Im Süden der Kläranlage befinden sich Anpflanzungen und eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche. An der östlichen Seite verläuft das Ruhrvorland mit der Ruhr. Die Erweiterung der Kläranlage durch das Schlamm-silo und die Chemikalienstation schränkt das Umfeld damit in keiner Weise ein. Erholungs- oder Fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung bzw. werden durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt des Gebietes (Qualitätskriterien)

Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

• Vogelschutzgebiete (VSG)

Das KA-Gelände und das weitere Umfeld liegen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete (Quelle: LINFOS, www.lanuv.nrw.de).

• Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)

Im weiteren Umfeld der Kläranlage sind keine FFH-Gebiete vorhanden.

• Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Das KA-Gelände liegt außerhalb bestehender Naturschutzgebiete.

• Nationalparks und nationale Naturdokumente nach § 23 BNatSchG

Nationalparks oder nationale Naturdokumente, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich des geplanten KA-Umbaus befinden, sind nicht vorhanden.

• Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden, sind nicht vorhanden.

• Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden, sind nicht vorhanden.

• Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden, sind nicht vorhanden.

• Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Geschützte Biotope, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden, sind nicht vorhanden (Quelle: LINFOS, www.lanuv.nrw.de). Das im Ruhrvorland liegende § 30-Biotop BT-UN-01792 (Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

• Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach §§ 51, 53, 73 und 76 WHG

Wasserschutzgebiete (WSG):

Die Anlage liegt in der Wasserschutzzone 3 A (Dortmunder Energie und Wasser).

Heilquellenschutzgebiete:

Es befinden sich keine ausgewiesenen Heilquellenschutzgebiete im Betrachtungsraum.

Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete (ÜSG):

Das Ruhrvorland ist auf Höhe der KA Schwerte als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (ELWAS). Das Gelände der KA Schwerte liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes und außerhalb des Risikogebietes für extreme Hochwasserereignisse (WMS Hochwasserrisikokarte NRW).

3. Merkmale des Vorhabens

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Schwerte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. G. Schubert

(1062)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 641

708. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 2. 11. 2022
51.01.05-007

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 8. September 2022 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Wald-Wasser-Wandelweges" zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Grund einen grünen Nadelbaum. Rechts davon ist ein in blauer Farbe gehaltener Wassertropfen zu sehen. Oberhalb des Baumes werden beide Symbole durch einen grünen Pfeil von links nach rechts miteinander verbunden; unterhalb des Baumes durch einen grünen Pfeil von rechts nach links. Meine im Amtsblatt Nr. 43 vom 29. Oktober 2022 unter Nr. 677 veröffentlichte Verfügung wird hiermit für gegenstandslos erklärt.

(128)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 643

**709. Antrag des Ruhrverbandes,
Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2
Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erneuerung
der Schlammmentwässerung und der Faulmittel (FM)
Station**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 3. 11. 2022
54.20.40-085/2022-001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 in der Fassung
vom 13.05.2019

Der Ruhrverband betreibt seit 2000 in 58239 Schwerte, Hagenerstraße 71 c, die Kläranlage Schwerte. Der vorhandene Entlastungskanal des Regenüberlaufbeckens KA Schwerte ist ausreichend, um bei einem 1-jährlichen Regenereignis das aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) entlastete Wasser der Ruhr zuzuführen. Seltener Regenereignisse mit einem größeren Zufluss zum RÜB KA Schwerte führen dazu, dass von dieser Wassermenge über den Entlastungskanal nicht alles abgeführt werden kann und somit im RÜB und in dem vorgelagerten Kanalnetz der Wasserspiegel ansteigt und es zu einem Überstau mit Wasseraustritten vor dem RÜB kommen kann.

Der zweite Entlastungskanal des RÜB KA Schwerte führt grundsätzlich nicht zu einer größeren Einleitungsmenge, da dieser Kanal nur dazu dient, dass bei selteneren Regenereignissen als dem 1-jährlichen der Rückstau und damit der Überstau der Schächte vor dem RÜB vermieden wird.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die "wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers", Nummer **13.1.2** - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser). Nach der Spalte 1 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-

Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten:

Der Bau des zusätzlichen Entlastungskanals vom RÜB KA Schwerte und die Erneuerung der Druckrohrleitung vom PW Zulauf Gehrenbach wurden im Heft 1, Kapitel 9 detailliert beschrieben.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Eine Grundwasserhaltung unter dem mittleren Grundwasserspiegel ist während der Bauphase evtl. kurzzeitig bei der Verlegung des zusätzlichen Entlastungskanals des RÜB KA Schwerte und der Druckrohrleitung vom PW Zulauf Gehrenbach erforderlich. Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, bei dem es sich hauptsächlich um asphaltierte und gepflasterte Straßen handelt. Es werden zwei Teilstücke von Rasenflächen versiegelt. Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Erzeugung von Abfällen:

Durch den Betrieb der KA Schwerte fallen Rechen- und Sandfanggut und Klärschlamm als Abfall an. Die Entsorgungswege sind im Abfallwirtschaftskonzept 2020 des Ruhrverbandes festgeschrieben. Zur Entsorgung von Rechen-, Sandfanggut und Klärschlamm sind gemäß Abfallwirtschaftskonzept 2020 folgende Entsorgungswege vorgesehen:

Klärschlamm:

Der auf der KA Schwerte anfallende Klärschlamm wird heute nach der Faulung maschinell entwässert und zur endgültigen Entsorgung zur WFA Elverlingsen transportiert.

Aufgrund des Vorhabens keine Änderung bei der Erzeugung von Abfällen gibt.

Belästigungen:

Bei von Kläranlagen auf die Umwelt einwirkenden relevanten Immissionen handelt es sich um Geräusch- und Geruchsmissionen.

Lärmmissionen: Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird durch das Aufschneiden der Asphaltfahrbahn und durch den Betrieb der Baufahrzeuge (Bagger, Lkw-Verkehr usw.) eine erhöhte Lärmmission erwartet. Insgesamt wird aber davon ausgegangen, dass die oben beschriebenen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Ein Baustellenbetrieb in der Nacht ist nichtvorgesehen.

Geruchsmissionen:

Durch die vorgesehene Maßnahme werden sich im Vergleich zum derzeitigen Betrieb die Geruchsmissionen nicht ändern.

- **Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:**

Die Kläranlage ist gegen den Zutritt unbefugter Personen eingezäunt. Diese Absicherung ist auch während der Bauzeit gewährleistet. Die für die Sicherheit des Betriebspersonales erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie Geländer, Sicherungen an Leitern, rutschfeste Abdeckungen, Zwangsbelüftungen etc. sowie die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften, UVV, VDE, BGGW etc. werden im Detail bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung ist nicht gegeben. Es besteht keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

- **Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:**

Bei den Risiken für die menschliche Gesundheit ergibt sich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Betrieb.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wird insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien):

- **Siedlung und Erholung:**

Das KA-Gelände ist im Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte als „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung, Zweckbestimmung: „Kläranlage“ gekennzeichnet. Nach Norden schließt sich eine gewerbliche Nutzfläche an das KA-Gelände an. Im Westen befindet sich getrennt durch einen Gehölzstreifen und Garagen die Wohnbaufläche „untere Meischede“. Im Süden der Kläranlage befinden sich Anpflanzungen und eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche. An der östlichen Seite verläuft das Ruhrvorland mit der Ruhr. Die Erweiterung der Kläranlage durch das Schlamm-silo und die Chemikalienstation schränkt das Umfeld damit in keiner Weise ein. Erholungs- oder Fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung bzw. werden durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt des Gebietes (Qualitätskriterien)

Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

- **Vogelschutzgebiete (VSG)**

Das KA-Gelände und das weitere Umfeld liegen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete (Quelle: LINFOS, www.lanuv.nrw.de).

- **Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)**

Im weiteren Umfeld der Kläranlage sind keine FFH-Gebiete vorhanden.

- **Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG**

Das KA-Gelände liegt außerhalb bestehender Naturschutzgebiete.

- **Nationalparks und nationale Naturdokumente nach § 23 BNatSchG**

Nationalparks oder nationale Naturdokumente, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich des geplanten KA-Umbaus befinden, sind nicht vorhanden.

- **Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG**

Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden, sind nicht vorhanden.

- **Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG**

Naturdenkmäler, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden, sind nicht vorhanden.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG**

Geschützte Landschaftsbestandteile, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden, sind nicht vorhanden.

- **Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG**

Geschützte Biotope, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden, sind nicht vorhanden (Quelle: LINFOS, www.lanuv.nrw.de). Das im Ruhrvorland liegende § 30-Biotop BT-UN-01792 (Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

- **Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach §§ 51, 53, 73 und 76 WHG**

Wasserschutzgebiete (WSG):

Die Anlage liegt in der Wasserschutzzone 3 A (Dortmunder Energie und Wasser).

Heilquellenschutzgebiete:

Es befinden sich keine ausgewiesenen Heilquellenschutzgebiete im Betrachtungsraum.

Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete (ÜSG):

Das Ruhrvorland ist auf Höhe der KA Schwerte als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (ELWAS). Das Gelände der KA Schwerte liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes und außerhalb des Risikogebietes für extreme Hochwasserereignisse (WMS Hochwasserrisikokarte NRW).

3. Merkmale des Vorhabens

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Schwerte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. G. Schubert

(1076)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 644

710. Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Juli 2008 zum Bau des HRB Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 11. 2022
54.40.40-064/2022-003

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Mit Bescheid vom 23. Juli 2008 wurde der Plan der Emschergenossenschaft zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) in Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 festgestellt.

Das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen befindet sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der Bauphase. Nach Fertigstellung stellt das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen im Verbund mit dem sich im Bau befindlichen Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern den Hochwasserschutz für die unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens befindlichen Anlieger bis zu dem Bemessungshochwasserstand sicher.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens beantragt die Emschergenossenschaft die Änderung der Wegeführung entlang der linken Uferseite des Beckenteils B und des Beckenteils C, die Änderung des Wegeaufbaus entlang der für die Öffentlichkeit zugänglichen Wege und von Betriebswegen, die Errichtung von Tor- und Zaunanlagen an den Rampen im Beckenbereich sowie das Anlegen von Sitzplätzen an der linksseitigen Wegetrassierung des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Ellinghausen. Ziel der Maßnahme ist es, eine Durchgängigkeit des Emscherradweges mit einem für die Nutzung angepassten Wegebelaag und Rastmöglichkeiten zu schaffen. Die Errichtung von Zaun- und Toranlagen an den in das Hochwasserrückhaltebecken führenden Rampen schützt die im Beckenbereich befindlichen Lebensformen vor dem Betreten durch unbefugte Personen.

Bei der beantragten Änderung der Wegeführung, des Wegeaufbaus, der Tor- und Zaunanlagen und der Errichtung von Sitzplätzen am Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen handelt es sich um Maßnahmen, die sich in den Grenzen des planfestgestellten Bereiches befinden. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Beantragung nicht fertiggestellten Baumaßnahme zur

Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Ellinghausen kommt verfahrensrechtlich der § 76 VwVfG NRW zum Tragen. Die beantragte 5. Planänderung stellt aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und aufgrund der baulichen Veränderungen des Beckens eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung dar.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei der beantragten Änderung beschränkt sich der Eingriff auf das noch im Bau befindliche Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen. Der Eingriff erfolgt räumlich begrenzt und im planfestgestellten Bereich des Bauvorhabens des Hochwasserrückhaltebeckens. Bei dem Eingriff werden vorwiegend Erd- und Wegearbeiten durchgeführt. Die beantragte Maßnahme hat keinen negativen Einfluss auf die Hochwasserschutzfunktion der Anlage. Anhand der Einzelfallbetrachtung sind somit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die beantragte Planänderung nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Sabina Jozzko

(434)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 646

**711. Antrag der Emschergenossenschaft
auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 20. Dezember 2007 zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 48,80 bis km 50,20**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 11. 2022
54.40.40-056/2022-002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2007 wurde der Plan der Emschergenossenschaft zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) auf der Stadtgrenze von Dortmund-Mengede und Castrop-Rauxel-Ickern und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 48,80 bis km 50,20 festgestellt.

Das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern befindet sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Vorbereitung für die Endausbauphase. Nach Fertigstellung stellt das Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern im Verbund mit dem oberhalb liegenden und im Bau befindlichen Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Ellinghausen den Hochwasserschutz für die unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern befindlichen Anlieger bis zu dem Bemessungshochwasserstand sicher.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens beantragt die Emschergenossenschaft die Änderung der Beckensohle an dem Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern. Der vorliegende 2. Änderungsantrag bezieht sich auf die Herstellung zusätzlicher, dauerhafter Wasserflächen durch weitere Beckenvertiefungen wie auch auf die Herstellung einer Steilwandinsel, die Reduzierung des Gehölzanteils, die Errichtung einer Rampe zu der Strommastinsel, den Entfall der Abdeckung der Böschungsfußsicherung mit Oberboden und den Entfall der Beleuchtung an der Brücke Heilmanngraben. Die in dem 2. Planänderungsantrag beantragten Änderungen haben das Ziel einer ökologischen Verbesserung des Hochwasserrückhaltebeckens.

Bei der beantragten Änderung der Beckensohle handelt es sich um eine Maßnahme, die sich in den Grenzen des planfestgestellten Bereiches des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern befindet. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Beantragung nicht fertiggestellten Maßnahme kommt verfahrensrechtlich der § 76 VwVfG NRW zum Tragen. Die beantragte Maßnahme stellt aufgrund Ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und aufgrund der baulichen Veränderung des Hochwasserrückhaltebeckens eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung dar.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei der beantragten Änderung der Beckensohle an dem Hochwasserrückhaltebecken Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern beschränkt sich der Eingriff auf die bereits im Zuge des Planfeststellungsverfahrens betrachtete Sohle. Der Eingriff erfolgt räumlich begrenzt und im planfestgestellten Bereich des Bauvorhabens des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Mengede/Castrop-Rauxel-Ickern. Bei dem Eingriff werden Erd- und Gehölzarbeiten durchgeführt. Die geplante Maßnahme hat keinen negativen Einfluss auf die Hochwasserschutzfunktion der Anlage und schädigt die vorhandene Flora und Fauna nicht dauerhaft. Sie trägt letztendlich zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse am Hochwasserrückhaltebecken bei. Anhand der Einzelfallbetrachtung sind somit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die beantragte Planänderung nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Sabina Jozsko

(444)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 647



**712. Bekanntmachung gemäß § 10
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben
der STAWAG Energie GmbH**

Kreis Olpe
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 2008

Olpe, 03.11.2022

Die STAWAG Energie GmbH mit Sitz in 52070 Aachen, Lombardenstraße 12-22, hat mit Antrag vom 07.09.2022 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs General Electric (GE) 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe und 5.500 kW Nennleistung beantragt. Die Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage des Typs (GE) 5.5-158 beträgt 240 m. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop in den Gemarkungen Fretter und Schliprüthen. Die Anlagenstandorte liegen südwestlich der Ortschaft Schliprüthen und nordwestlich der Ortschaft Serkenrode.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 3. Quartal 2023, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde erachtet das Entfallen einer Vorprüfung als zweckmäßig. Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 19.11.2022 bis 19.12.2022, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Finnentrop, Der Bürgermeister, Am Markt 1, Fachbereich Planen, Bauen Wohnen, Zimmer 212, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
2. Kreis Olpe, Der Landrat, Ebene 2, Zimmer 2.082, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vorrangig die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Olpe unter 02761/81-281 oder im Rathaus in Finnentrop unter 02721/512-145 oder verweisen Sie in den Behördenhäusern auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Antrags nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens und allgemein verständlicher, nicht-technischer Zusammenfassung
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) mit gutachterlicher Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Informationen zur Entstehung von Abwasser
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Angaben und Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung
- hydrologischer und geologischer Fachbeitrag
- standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Herstellerangaben zu Eiswurf und Eiserkennung
- bisher eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Jedermann kann Einwendungen gegen das Vorhaben vom 19.11.2022 bis 18.01.2023 bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch vorbringen (E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de).

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die

nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 23.02.2023, ab 09:30 Uhr im Sitzungssaal I des Kreishauses in 57462 Olpe, Westfälische Str. 75, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BlmSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 19.11.2022 bis 18.01.2023 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

In Vertretung
gez. Scharfenbaum

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(652) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 648

713. Bekanntmachung zur Zweckverbandsversammlung im Kreis Olpe

Zweckverband Olpe, 04.11.2022
Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

Am Montag, 28.11.2022, 17:00 Uhr,
tritt die Verbandsversammlung Zweckverband
Abfallwirtschaft im Kreis Olpe
im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe
zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 08.06.2022

2. Bericht des Geschäftsführers
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers
4. Haushaltsplan 2023
Beschluss der Haushaltssatzung
5. Betrieb gewerblicher Art (BgA) "Verpackungsanteil PPK" für die Mitbenutzung des Sammelsystems des ZAKO für den Verpackungsanteil in der PPK-Sammlung hier: Feststellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021; Verwendungsbeschluss zur Gewinnausschüttung
6. Beschluss über den Beitritt der Hansestadt Attendorf zum Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe
7. Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

8. Zur Geschäftsordnung

8.1 Anerkennung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung am 08.06.2022

9. Auftragsvergabe: Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für die Einsammlung und den Transport der im Verbandsgebiet angefallenen Abfälle/Einsammlung und Verwertung der Schadstoffe mittels Schadstoffmobil
10. Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen nach dem VerpackG
11. Anfragen nach der Geschäftsordnung

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schürheck
(Verbandsvorsteher)

G Hör- und sprachgeschädigten Menschen wird die Teilhabe an den öffentlichen Sitzungen der Zweckverbandsversammlung durch einen kostenlosen Gebärdendolmetscher ermöglicht.

Anmeldungen bitte bis 6 Tage vor der Sitzung an
Fax: 02761/94503-341 oder Mail: b.oevermann@kreis-olpe.de.

F Eine Induktionsanlage für Schwerhörige ist vorhanden.

(264) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 649

714. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE06 4305 0001 0305 3116 56 und DE60 4305 0001 0320 4722 69 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE06 4305 0001 0305 3116 56 und DE60 4305 0001 0320 4722 69 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 02. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeich-

neten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

S 79/22

Bochum, 27. 10. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 649

715. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE72 4305 0001 0321 0885 85 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE72 4305 0001 0321 0885 85 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 2. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 80/22

Bochum, 27. 10. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 650

716. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 305 003 154 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 31. 10. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 650

717. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 414 050 310 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 31. 10. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 650

718. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 347 016 164 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 2. 11. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 650

719. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 024 957 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 2. 11. 2022

Sparkasse Werl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 650

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „kfd-Verein zur Förderung der Kindertagespflege in Arnsberg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 740, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Barbara Hüffer, Am Heidstück 3, 59757 Arnsberg

(33)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>